

Einschreiben

Direktion des Innern
des Kantons Zug
Frau Regierungsrätin
Manuela Weichelt-Picard
Neugasse 2
Postfach 146
6301 Zug

Zug, den 3. Januar 2012

Vernehmlassung zur Teilrevision der Kantonsverfassung sowie des Wahl- und Abstimmungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Mit Schreiben vom 30. September 2011 laden Sie uns ein, zu den rubrizierten Vorlagen bis am 3. Januar 2012 schriftlich Stellung zu nehmen. Vorab möchte sich die Schweizerische Volkspartei des Kantons und Freistaates Zug für die Gelegenheit zur Stellungnahme bestens bedanken. Sie nimmt wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Die SVP Kanton Zug anerkennt die Notwendigkeit, das Wahlverfahren des Kantonsrates aufgrund des Bundesgerichtsurteils vom 20. Dezember 2010 neu zu regeln. Die SVP kann aber nicht umhin zu bemerken, dass es sich beim genannten Bundesgerichtsurteil um einen starken Eingriff in die Autonomie und Souveränität des Kantons Zug handelt (Art. 3 BV). Beim Verfahren der Parlamentswahl handelt es sich um einen höchst sensiblen Bereich, mit welchem ein Kanton sein höchstes Organ, nämlich das Parlament, wählt. Bundesrechtliche Eingriffe in diese kantonale Kompetenz sollten nur mit Behutsamkeit erfolgen. Die SVP Kanton Zug kann sich denn auch vorstellen, mit einer Standesinitiative zu Handen der Eidgenössischen Räte eine Änderung von Artikel 34 der Bundesverfassung anzubegehren, mit welcher Artikel 34 der Bundesverfassung, welcher das Recht auf unverfälschte Willenskundgabe verankert, und welcher Grundlage für das zitierte Urteil des Bundesgerichts gegen den Kanton Zug ist, dergestalt angepasst wird, dass das bundesrechtlich verbrieftete Recht auf unverfälschte Willenskundgabe mit einem auf Verfassungsebene festzuhaltenden

Vorbehalt zu Gunsten des kantonalen Wahlrechts versehen wird. Zurzeit ist der Kanton Zug allerdings an das zitierte Bundesgerichtsurteil gebunden, weshalb die vom Regierungsrat ausgearbeitete Vorlage von der SVP Kanton Zug begrüsst wird.

2. Der Regierungsrat hat sich bei der Umsetzung des bundesgerichtlichen Urteils für die Sitzzuteilung nach der Methode doppelter Pukelsheim entschieden, gleichzeitig hat er sich gegen eine Änderung der Wahlkreiseinteilung und auch gegen die Bildung von Wahlkreisverbänden entschieden. Dennoch kann sich die SVP Kanton Zug eine gewisse Skepsis gegenüber dem System des „doppelten Pukelsheim“ nicht verkneifen. Während die Oberzuteilung der Mandate nach dem „doppelten Pukelsheim“ nachvollziehbar und logisch scheint, sind bezüglich der Unterzuteilung Zweifel angebracht. Der Regierungsrat hält dazu auf Seite 9 der Vernehmlassungsvorlage gemäss erster Lesung vom 27. September 2011 (Entwurf des Berichts und Antrags des Regierungsrates) folgendes fest:

„Die Listengruppen- und die Wahlkreis-Divisoren lassen sich mathematisch nicht direkt herleiten, sondern werden schrittweise von einem entsprechenden Computerprogramm ermittelt. ...Deshalb wird vom Computerprogramm für jeden Wahlkreis ein Wahlkreis-Divisor in der Weise gesucht, dass die Wahlkreise die ihnen vorgängig zugeteilte Anzahl Mandate erhalten. Möglicherweise stimmt nun die Rechnung in Bezug auf die Listengruppen nicht mehr, so dass durch den Computer die erforderlichen Korrekturen vorgenommen werden müssen. Die Wahlkreis- und die Listengruppen-Divisoren können also – wie gesagt – nicht direkt berechnet, sondern müssen in einem iterativen Verfahren bestimmt werden. Das Computerprogramm richtet dabei den Blick abwechselnd auf die zu findenden Wahlkreis-Divisoren und die Listengruppen-Divisoren, bis schliesslich jede Listengruppe diejenige Anzahl Sitze erhält, die ihr gesamtkantonal zustehen und jeder Wahlkreis diejenige Anzahl Sitze erhält, die ihm zustehen.“

Rein logisch bedacht, scheint der SVP Kanton Zug ein Computerprogramm, welches sich mathematisch nicht herleiten oder fundieren lässt, der Willkür derjenigen Person ausgesetzt, welche das Programm bedient und zu einem Ergebnis bringt. Hier stellt sich die SVP Kanton Zug die Frage, wer das Programm am Ende bedient und für das Ergebnis des Computers verantwortlich ist, des Computers, dessen Programm sich mathematisch nicht herleiten lässt. Die SVP Kanton Zug möchte dazu ihre Bedenken anbringen und den Regierungsrat ersuchen, diese Problematik ernst zu nehmen und womöglich, sollte es notwendig werden, auf das System des doppelten Pukelsheim zu verzichten, zu Gunsten eines anderen vom Bundesgericht akzeptierten Systems, welches dafür logisch und nachvollziehbar überprüft werden kann. Dies ist beim jetzigen System Hagenbach-Bischoff ohne weiteres der Fall. Allein die Häufigkeit, mit welcher gemäss dem vorstehenden Zitat aus dem Entwurf des regierungsrätlichen Berichtes und Antrages auf das Computerprogramm verwiesen wird, lässt die SVP argwöhnisch werden. Computerprogramme sind gewiss gut und recht, doch müssen sie logisch verstanden und durch die menschliche Erkenntnis nachvoll-

zogen werden können. Gerade bei einem derart sensiblen Bereich wie der Zuteilung von parlamentarischen Mandaten muss diese Nachvollziehbarkeit nicht nur für einige wenige Spezialisten, sondern für die breite Bevölkerung, das Stimmvolk, gewährleistet sein.

II. Zu den Änderungen der Verfassung des Kantons Zug (BGS 111.1)

§ 20 Abs. 1 lit. b

Die SVP Kanton Zug möchte anregen, die bisherige Formulierung bestehen zu lassen, wonach in einer richterlichen oder verwaltenden Behörde nicht gleichzeitig Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis zum *vierten* Grade in der Seitenlinie Mitglieder sein dürfen. Der Regierungsrat möchte diese Unvereinbarkeitsbestimmung aufweichen, indem er das Verbot nur noch bis zum dritten Grade in der Seitenlinie gelten lassen will. So soll es gemäss Regierungsrat in Zukunft möglich sein, dass ein Cousin und eine Cousine im gleichen Gericht oder im gleichen Gemeinderat sitzen. Die SVP Kanton Zug ist der Meinung, dass der Kanton Zug als kleiner Kanton besonders sensibel für die Einhaltung von rechtsstaatlichen Grundsätzen, wozu natürlich insbesondere die Gewaltentrennung und die Gewaltenhemmung gehören, sein sollte. Je kleiner die Verhältnisse, desto grösser besteht ja die Gefahr von bewussten oder auch unbewussten Klientelsystemen. Aus diesem Grund und im Bewusstsein dessen, dass gerade der Kanton Zug besonders empfänglich für saubere rechtsstaatliche Normierungen sein sollte, möchte die SVP Kanton Zug die bisherige Fassung von § 20 der Kantonsverfassung belassen.

§ 38 Kantonsverfassung

Die SVP Kanton Zug ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden, allerdings mit dem eingangs erwähnten Vorbehalt betreffend die Einführung des Systems nach dem doppelten Pukelsheim. Sollte sich der Regierungsrat aufgrund der vorgebrachten Bedenken für ein anderes Wahlsystem entscheiden, müsste natürlich entsprechend auch § 38 der Kantonsverfassung angepasst werden.

III. Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (WAG, BGS 131.1)

Die SVP Kanton Zug begrüsst den vom Regierungsrat erarbeiteten Entwurf zur Änderung des WAG, wiederum mit den Vorbehalten bezüglich doppelter Pukelsheim. Allerdings möchte die SVP Kanton Zug eine Präzisierung betreffend die Wahl des Ständerates anbringen (vgl. IV. nachstehend).

§ 67 Abs. 2

Dieser § sollte nach Ansicht der SVP wie folgt lauten:

„Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, beim Regierungsrat einzureichen.“

Mit der Verlängerung der Beschwerdefrist von heute drei Tagen auf zehn Tage wird ein Gleichgewicht erreicht zwischen dem Erfordernis der Rechtssicherheit und den Bedürfnissen eines potentiellen Beschwerdeführers, genügend Zeit für die seriöse Ausarbeitung einer Beschwerdeschrift zur Verfügung zu haben. Die Verlängerung der Frist sollte sich dabei nach Ansicht der SVP nur auf Beschwerden erstrecken, welche im Vorfeld von Abstimmungen eingereicht werden. Gerade im Vorfeld von Abstimmungen ist die Frist von drei Tagen von der Entdeckung des Beschwerdegrundes bis zur Einreichung der Beschwerde zu kurz, weil zunächst noch Sachverhaltsabklärungen getroffen und Beweismittel gesammelt werden müssen. Im Sinne einer sauberen rechtsstaatlichen Regelung würde die SVP Kanton Zug die Verlängerung der Frist für Beschwerden, welche vor dem Abstimmungs- oder Wahltag eingereicht werden, von drei auf zehn Tage begrüssen.

IV. Anpassung der Bestimmungen über die Ständeratswahlen

Für viele Zuger Stimmbürger und auch für die SVP Kanton Zug ist es stossend, wie die Ständeratswahlen in den vergangenen Jahren stattgefunden haben. Obwohl es sich bei den Ständeratswahlen um Majorzwahlen handelt, haben die FDP und CVP in den vergangenen Wahlen jeweils einen proporzähnlichen Pakt abgeschlossen: So hat die CVP bei ihrem Wahlvorschlag jeweils den Kandidaten der FDP aufgeführt, und umgekehrt führte die FDP auf ihrem Wahlvorschlag jeweils den Kandidaten der CVP auf. Im Ergebnis kam so jeweils eine proporzähnliche Listenverbindung zwischen FDP und CVP zusammen, was dazu führte, dass andere Parteien faktisch keine Chance hatten, ein Ständeratsmandat zu erringen. Illustriert sei dies am Beispiel der Ständeratswahlen 2006 und 2011:

2006 erreichte der grün-alternative Kandidat im ersten Wahlgang eine Stimmenzahl von 10'776 Stimmen, wogegen der Kandidat der CVP 21'058 und der Kandidat der FDP 20'195 erzielte. Die letzteren beiden Kandidaten konnten dadurch profitieren, dass sich ihre Stimmenzahl faktisch durch den erwähnten proporzähnlichen Pakt zwischen CVP und FDP verdoppelten. Wären die Stimmen des grün-alternativen Kandidaten ebenfalls verdoppelt worden, so hätte er eine Stimmenzahl von 21'552 erzielt, mithin besser als der Kandidat der FDP und der Kandidat der CVP.

Ähnliches zeigte sich anlässlich der Ständeratswahlen 2011: Der Kandidat der SVP erzielte 10'612 Stimmen, der Kandidat der FDP 22'571 und der Kandidat der CVP 21'076 Stimmen. Wiederum konnten die Kandidaten der FDP und der CVP von ihrem proporzähnlichen Pakt profitieren, welcher in einer Majorzwahl eigentlich sachfremd ist. Hätte man die Stimmen des Kandidaten der SVP verdoppelt, wäre er auf 21'224 Stimmen gekommen und hätte damit den Kandidaten der CVP übertroffen, womit er gewählt worden wäre.

Aufgrund der vorerwähnten unbefriedigenden Situation bezüglich der Ständeratswahlen, da in eine Majorzwahl ein majorzfremdes proporzähnliches Element eingeführt wird, indem man für die Ständeratswahl ebenfalls einen Wahlvorschlag mit einer geeigneten Bezeichnung (§ 32 WAG) verlangt, beantragt Ihnen die SVP Kanton Zug, im Rahmen der Revision des WAG die nachstehenden neuen Bestimmungen in das WAG aufzunehmen. Es handelt sich dabei um Formulierungsvorschläge, welche natürlich auch anders ausfallen können, sollte dies der Regierungsrat vorsehen. Hintergrund dieses Vorschlages der SVP sind nicht etwa machtpolitische Überlegungen, sondern die ernsthafte Sorge um ein konsequent und kristallklar durchgeführtes Majorzwahlverfahren zur unverfälschten Widerspiegelung des Willens der Stimmbürger.

§ 31 neu

Abs. 1 lit. a: „des Ständerates“ streichen

Abs. 4 neu: „Für die Ständeratswahlen sind keine Wahlvorschläge zulässig.“

§ 39 Abs. 1 neu

Letzter Satz neu: „Der Wahlzettel für den Ständerat enthält zwei vorgedruckte leere Zeilen.“

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Wahlfreiheit und die unverfälschte Willenskundgabe des Stimmbürgers bei den Ständeratswahlen bestmöglich gewahrt. Jeder Stimmbürger kann zwei Personen auf die leeren vorgedruckten Wahlzettel schreiben, ohne dass durch die Benennung des Wahlzettels mit einer Partei ein faktischer Proporz erreicht wird, weil zwei Parteien die gleichen Namen auf „ihrem“ Wahlzettel aufführen. Die SVP könnte sich auch vorstellen, dass man am System der Wahlvorschläge auch für die Ständeratswahlen festhält, allerdings ohne die Möglichkeit, den Wahlvorschlag zu benennen. Dies führte dazu, dass man nach Schluss der Anmeldefrist für die Wahlvorschläge bereits wüsste, welche Kandidaten für die Wahl auf den beiden leeren vorgedruckten Zeilen des Wahlzettels in Frage kommen können. Dieses letztere System führte allerdings gegenüber dem von der SVP bevorzugten System zu einer Einschränkung der freien Wahlmöglichkeit der Stimmbürger.

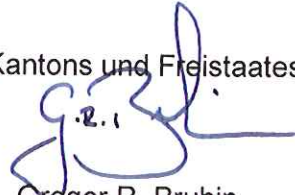
Abschliessend möchte sich die SVP Kanton Zug nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken und wünscht sich, dass ihre Anregungen im Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerische Volkspartei des Kantons und Freistaates Zug



Dr. Manuel Brandenburg
Kantonsrat Zug
Präsident



Gregor R. Bruhin
Präsident Junge SVP Kanton Zug
Mitglied der Parteileitung

Vorab per E-Mail an: peter.giss@zg.ch